

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) des Bundes regelt die Impfprioritäten und die Berechtigung der Lehrkräfte und ihren Vollzug. In § 3 zu Schutzimpfungen mit hoher Priorität wurden zum 24. Februar 2021 Personen aufgenommen, „die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind“.

Seitdem sind bei der Regierung zahlreiche Anfragen eingegangen, welche konkreten Personen von dieser Regelung erfasst sind. Die Anfragen wurden dem Kultusministerium vorgelegt, das sich dazu äußerte.

Ohne einer Einschätzung der zuständigen Gesundheitsbehörden vorgreifen zu wollen, liegen der Regierung nun zu folgenden Personengruppen Informationen vor:

Lehrkräfte:

Aus Sicht des Kultusministeriums kommt es auf den – von der Schule zu bestätigenden – **tatsächlichen und nicht nur kurzfristigen Einsatz des Personals** an. Ist der zumindest zu einem Teil auch an der Grundschule bzw. Förderschule, so besteht eine Impfberechtigung. Dies gilt z. B. für Fachlehrkräfte an allen Grundschulen, an denen sie tätig sind. Auch für Lehrkräfte der Mittelschule, die ganz oder zum Teil z. B. im Rahmen einer nicht nur kurzfristigen Krankheitsvertretung, der Mobilen Reserve oder am Standort einer Grundschule oder Förderschule für die gemeinsame Pausenaufsicht tätig sind, besteht diese Berechtigung. Vom Grundsatz her dürfte dies auch für Beratungsrektoren und Schulpsychologen gelten, die unterrichtlich auch an einer Grund- oder Förderschule eingesetzt sind.

Beurlaubte und Lehrkräfte im Erziehungsurlaub werden jetzt **nicht** mit der Kohorte geimpft, da sie nicht an der Schule tätig sind. Einzelimpfung nach entsprechender Registrierung ist nach Rückkehr aufgrund der vorhandenen Priorität möglich.

Bei Seminarleitungen im Bereich Fach- und Förderlehrer ist der eigene Unterrichtsanteil ausschlaggebend, je nachdem, an welcher Schule dieser abgeleistet wird; danach bestimmt sich die Impfberechtigung.

Schulaufsichtsbeamte:

Für die bevorzugte Impfung bestimmter zusätzlicher Personengruppen (z.B. Schulaufsichtsbeamte) bedürfte es einer Änderung der CoronaimpfV durch den Bund, da Schulaufsichtsbeamte weder für eine Grundschule/Förderschule noch dort längerfristig tätig sind.

Weitere Personen:

LPO I-Praktikanten/-Praktikantinnen sind kein schulisches Personal. Dafür genügt jedenfalls nicht eine nur kurze Tätigkeit/Anwesenheit vor Ort.

Aus dem gleichen Grund sind auch Schulbusfahrer nicht erfasst. Dies hat sicher auch vor dem Hintergrund seine Berechtigung, da diese – im Vergleich zu Klassenlehrkräften und sonstigem schulischem Personal weder für den

vergleichbaren Zeitraum noch in derselben Gruppendichte Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben.

Für Schulbegleiter (Individualbegleiter, die von der Eingliederungshilfe finanziert werden) wurde die Frage der Impfberechtigung bereits bejaht.

Falls mit Schulbusbegleitern Personal gemeint ist, das zur Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts notwendig ist (vgl. Art. 10a Abs. 1 Satz 2 BayFAG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 AVBaySchFG) und das vom Schulaufwandsträger gestellt wird, so dürfte wegen des unmittelbaren Kontakts zu den Schülern **in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb** (Schulbegleitung und Erfüllen der Aufsichtspflicht) bei diesem Personenkreis die Impfberechtigung, als Personal, das an der Schule tätig ist, zu bejahen sein. Darüber hinaus ist Buspersonal jedoch nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes-Jürgen Saal
Abteilungsleiter

Bereich SCHULEN

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel: 0981 53 1358,

PC-Fax: 0981 53 981358

Zentral-Fax: 0981 53 1665

E-Mail: Johannes-Juergen.Saal@reg-mfr.bayern.de

www.regierung.mittelfranken.bayern.de